

Weisungen über die Durchführung des Verfahrens. Frau Schütze erklärte, von den vielen Einmischungen „schon ganz durcheinander“ zu sein. Unabhängig von dem Ergebnis der Beivisaufnahme mußte es zur Vermögenseinziehung und damit auch zu einer Verurteilung der Angeklagten kommen.“

*

Freispruch eines wegen Tierquälerei verurteilten Angeklagten, weil dieser langjähriges Mitglied der KPD und ein konsequenter Kämpfer für Frieden und nationale Einheit ist.

Urteil des Obersten Gerichts der DDR vom 29. 3. 1954. Siehe „Gleichheit“, Seite 36

*

Aussage des Rechtsanwalts Dr. B o h l m a n n , Verteidiger des zum Tode verurteilten Oberschülers Hermann Joseph Flade:

„Die Hauptverhandlung war ein Schauprozeß erster Ordnung. Sie fand im größten Saal der Stadt Olbernhau unter Einschaltung des Rundfunks in und außerhalb des Saales statt. Aus einer späteren Äußerung des Leiters des SSD, Herrn Gutsche, weiß ich, daß er das auf Todesstrafe lautende Urteil befohlen hat. ... Er eröffnete mir, er habe die politischen Folgen eines Todesurteils gegen Flade nicht gebührend berücksichtigt, er könne deshalb ein solches Urteil nicht mehr halten und habe mit dem Vorsitzenden des Revisionssenats Termin zur Verhandlung über die Revision bereits auf Montag, den 29. 1. 1951, anberaumt“

*